

BUNDEsarBEITSGERICHT



2 AZR 609/00
18 Sa 2191/99
Landesarbeitsgericht
Hamm

BESCHLUSS

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Juni 2002 beschlossen:

Das Urteil vom 15. November 2001 wird wegen eines offenbaren Schreibfehlers dahingehend berichtigt, daß es auf Seite 6 4. Absatz vorletzte Zeile anstatt

"Abmahnung vom 1. Dezember 1999"

heißen muß

"Abmahnung vom 1. Februar 1999".

Eylert

Bröhl

Schmitz-Scholemann